

**Verordnung
über die Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund von § 6a Abs.6 und Abs.7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2020 (BGBl. I S. 2575), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) und der Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 690) folgende:

VERORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee erhebt auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkgebühren:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Fl. Nr. | Anlage |
|-----------------|--------------------------------------|----------------|---------------|
| 1 | Parkfläche St. Alban Ost | 877 | 1 |
| 2 | Parkfläche St. Alban West | 954 | 1 |
| 3 | Parkflächen Seeweg-Süd | 951/2 | 2 |
| 4 | Parkfläche Riederau Nord-West | 865/28 | 3 |
| 5 | Parkfläche Riederau Süd-West | 865/30 | 3 |
| 6 | Parkfläche Riederau Seiboldstraße | 613 | 3 |
| 7 | Wohnmobilstellplatz Windermerestraße | 640/75 | 4 |
| 8 | P + R Parkplatz Bahnhof | 640/72 | 4 |
| 9 | Kiesfläche an der Markthalle | 640/39, 640/74 | 4 |
| 10 | Parkplatz Von-Eichendorff-Straße | 1596/9, 1596/7 | 5 |
| 11 | Parkplatz Münster | 1671/2 | 6 |
| 12 | Parkplatz Klosterhof | 1670/0 | 6 |

Auf diesen PAuf diesen Parkflächen ist unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen, einem elektronisch gelösten Ticket (Handyticket) oder einer gültigen Jahreskarte (ausgenommen lfd. Nr. 7 bis 12) gestattet. Die Gebührenschilder entstehen und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs.1), auf gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-12 bezeichneten Flächen. Gebührenschilder ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-12 parkt.

- (2) Die genaue Darstellung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind und während der Dienststunden in der Marktgemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Dießen am Ammersee eingesehen werden können.

§ 2

Parkgebühren, Parkdauer

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit der in § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkmöglichkeiten beträgt bei den Parkflächen lfd. Nrn. 1-6 täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am Wohnmobilstellplatz Windermerestraße, lfd. Nr. 7, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00Uhr.
Die Gebührenpflicht auf den Parkflächen der lfd. Nrn. 8-12 gilt Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- (2) Die Benutzung der Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs.1 Satz 1 lfd. Nrn. 1-12 sind unbegrenzt. Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Windermerestraße, lfd. Nr. 7 beträgt die Höchstparkdauer 3 Tage (72 Stunden).
- (3) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren für die Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs.1 Satz 1, lfd. Nrn. 1-6 mindestens 1,50 € für zwei Stunden (120 Minuten), für jede weitere Stunde (60 Minuten) beträgt die Parkgebühr ebenfalls 1,50 €, jedoch höchstens 6,00 € für 24 Stunden (Tagesticket). Das Parken bis zu einer Stunde (60 Minuten) ist gebührenfrei. Die Parkgebühren für die Parkmöglichkeiten nach § 1 Abs.1 Satz 1, lfd. Nrn. 8-12 betragen mindestens 1,50 € pro angefangener Stunde (60 Minuten), für jede weitere Stunde (60 Minuten) beträgt die Parkgebühr ebenfalls 1,50 €, jedoch höchstens 6,00 € für 24 Stunden (Tagesticket).
- (4) Für das Abstellen von Reisemobilen und den Aufenthalt der damit reisenden Personen auf dem Wohnmobilstellplatz Windermerestraße lfd. Nr. 7 beträgt die Gebühr ab dem Zeitpunkt der Zufahrt je Tag und Reisemobil 14,50 €.
- (5) Für das Parken an den unter § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 1-6 kann darüber hinaus jeweils für ein Jahr eine Jahreskarte (gültig vom 01.01.-31.12.) in der Verwaltung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee oder über ein Handyticket erworben werden. Die Gebühr für eine Jahreskarte für PKW beträgt 36,00 €. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar und wird pro Fahrzeug ausgestellt. Wohnmobile und (Wohn-) Anhänger bleiben von der Ausstellung von Jahreskarten ausgeschlossen. Für das Parken an den unter § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 8-12 kann jeweils für einen Monat eine Monatskarte am Parkscheinautomaten oder über ein Handyticket erworben werden. Die Gebühr für eine Monatskarte für PKWs beträgt 12,00 €. Die Monatskarte ist nicht übertragbar und muss pro Fahrzeug erworben werden.
- (6) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3

Ausnahmen von der Parkgebühr

Ausgenommen von der Gebührenpflicht an den unter § 1 Abs.1 Satz 1 genannten Parkflächen, lfd. Nrn. 1-6 und 8-12 sind Schwerbehinderte, oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

§ 4

Datenschutz

- (1) Informationen über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen können der Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee entnommen werden (<https://www.diessen.de/kontakt/datenschutzerklaerung>).
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.03.2021, mit den Änderungen zum 01.01.2023, außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 21.12.2022

Markt Dießen am Ammersee

gez.

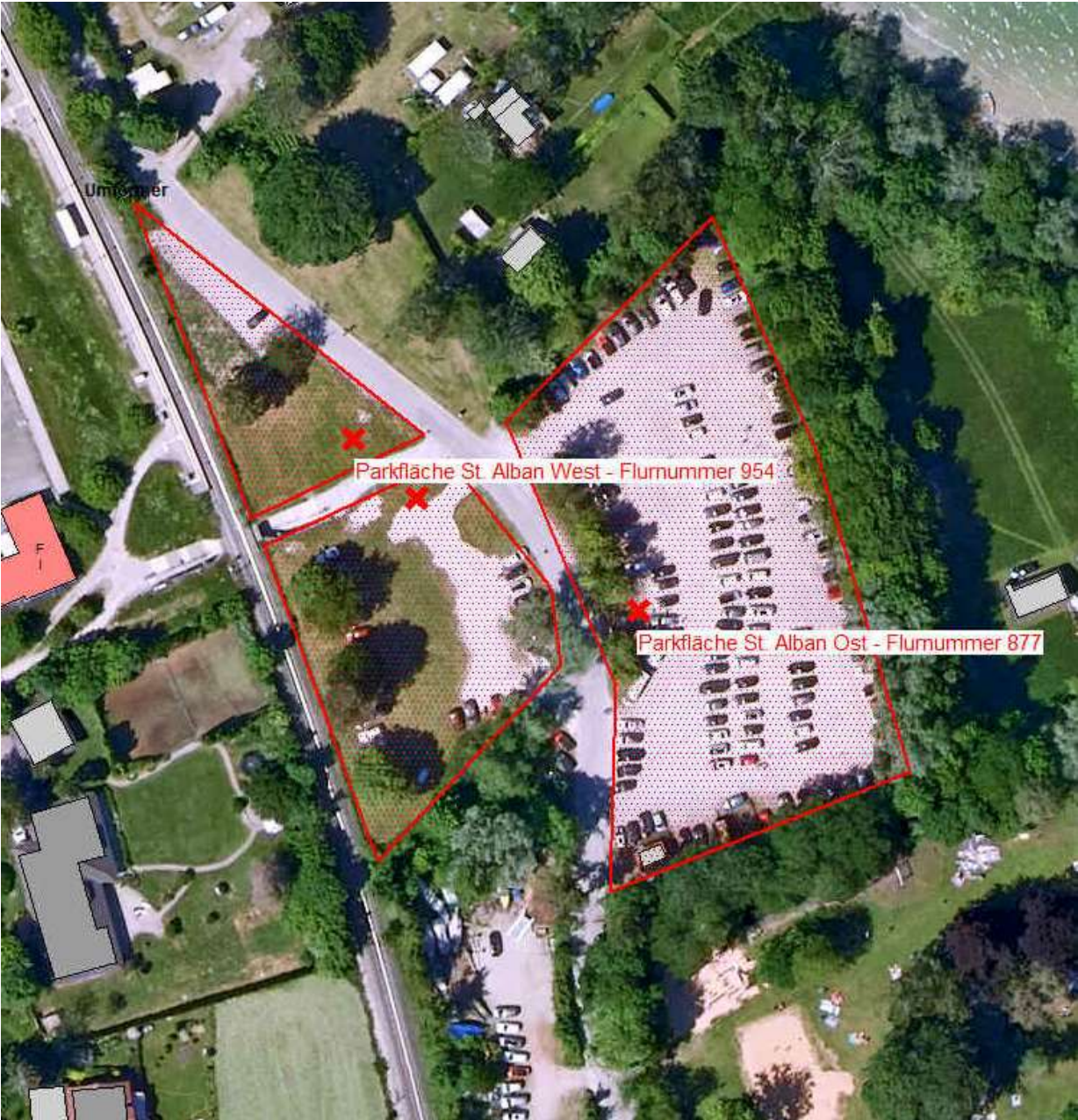
Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Verordnung wurde am 23.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 64 des Landkreises Landsberg am Lech ortsüblich bekanntgemacht.

Dießen am Ammersee, 11.01.2023

A. Lampl

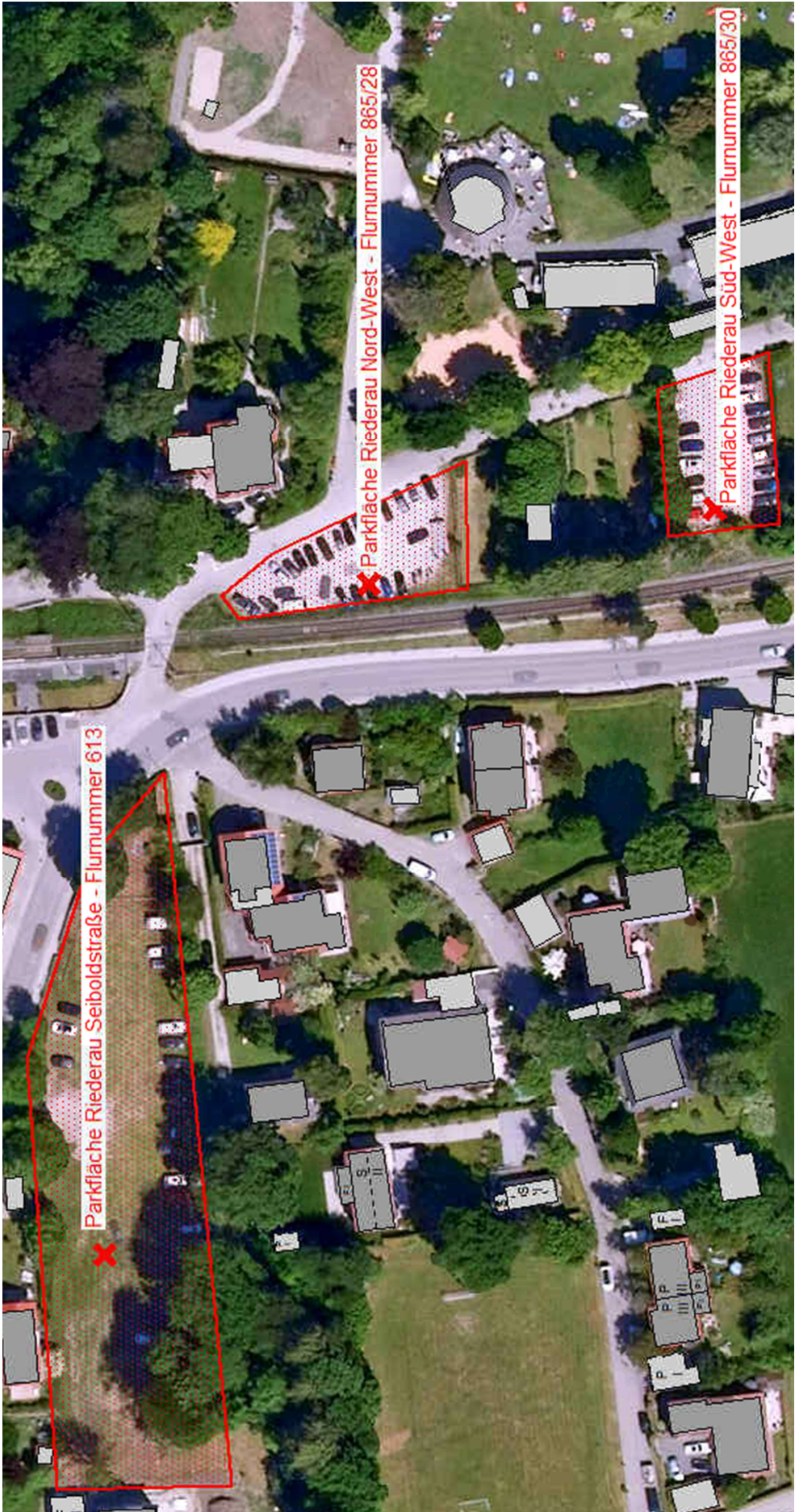
Anlage 1



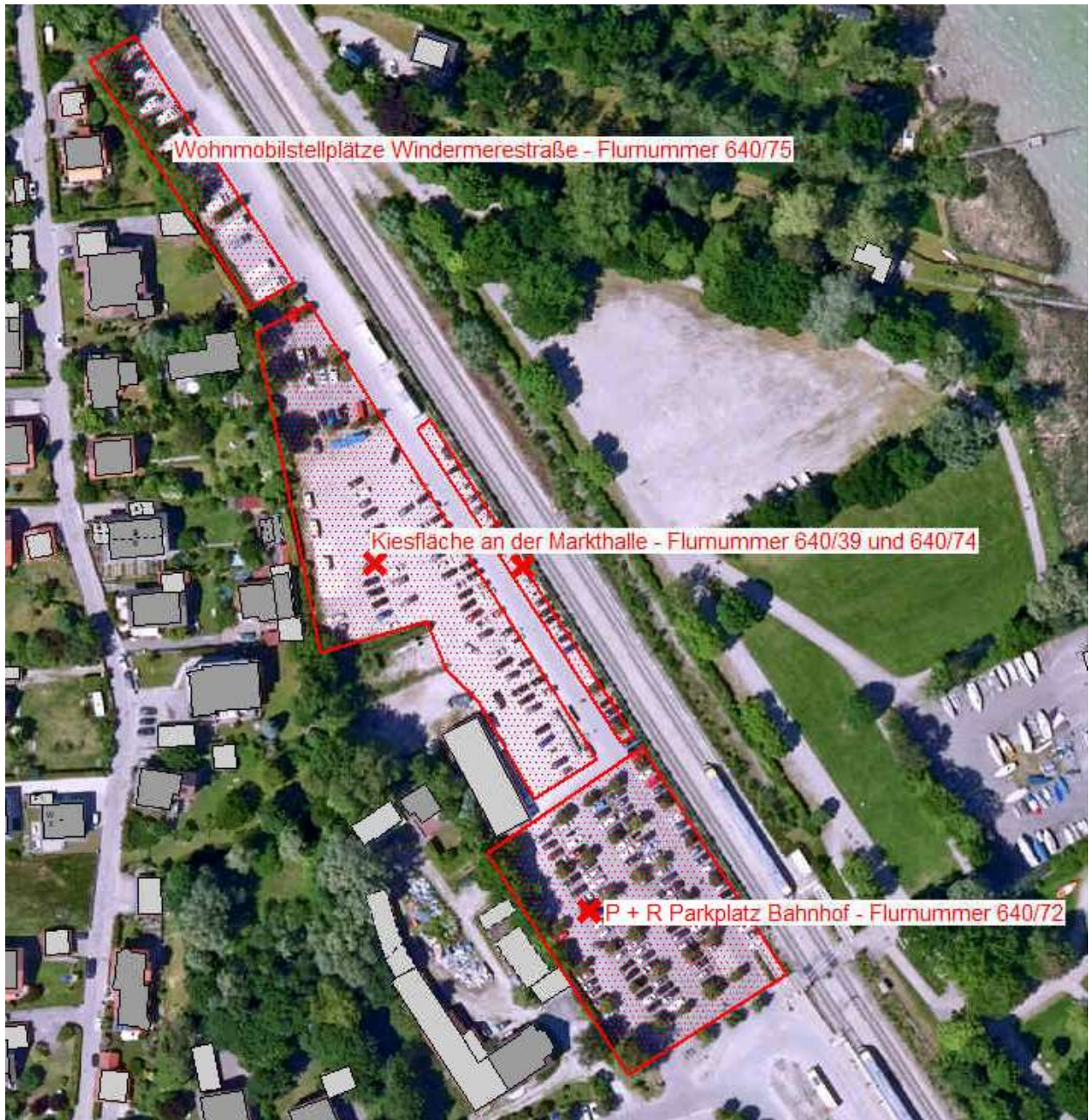
Anlage 2



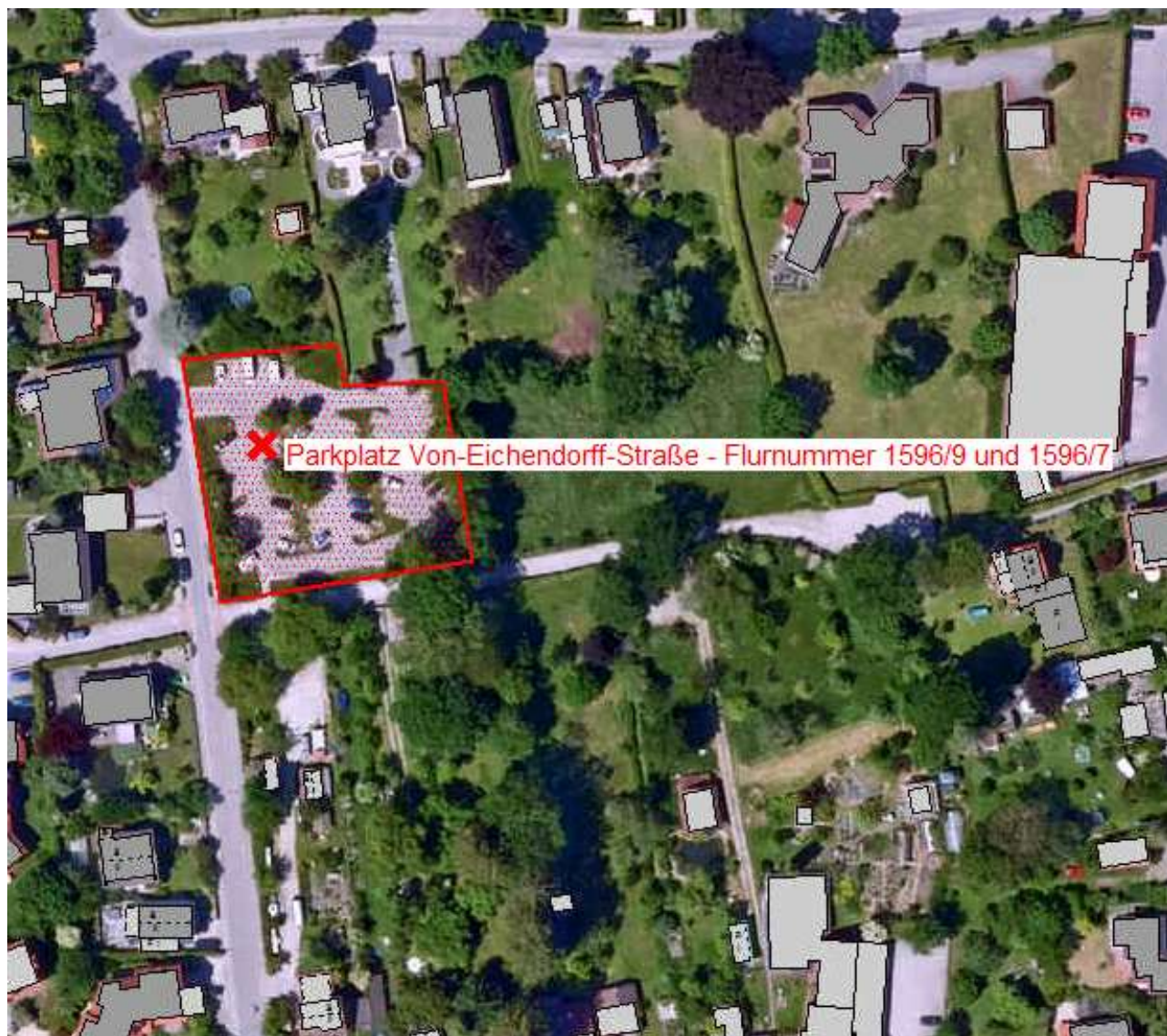
Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5



Anlage 6

